

Hinweise für die Selbstwerbung von Holz

Selbstwerber unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind jedoch in ihrem eigenen Interesse gut beraten, sich an die Unfallverhütungsvorschriften (VSGen), insbesondere an die VSG 4.3 Forsten, zu halten. Am besten ist es, wenn die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften vertraglich vereinbart worden ist.

Da es im Forst immer wieder zu schweren Unfällen kommt, sollten die folgenden Hinweise beachtet werden:

Empfehlenswert: Vor dem Holzeinschlag Besuch eines Motorsägenlehrganges, um das Holz sicher und schnell aufarbeiten zu können.

Selbstwerbung von Holz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Der Selbstwerber muss ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann.

1. Folgende Personen dürfen mit gefährlichen Forstarbeiten nicht beauftragt werden:
 - Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln (z. B. Schwerhörigkeit, Gebrechlichkeit, schwere Sehfehler), durch die sie sich selbst oder andere gefährden.
 - Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Motorsägen, Freischneider, Seilwinden bedienen !)
 - Werdende Mütter
 - Alkoholisierte Personen

2. Die Durchführung der Selbstwerbung ist verboten:
 - Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
 - Bei Gewittern und starkem Wind
 - Bei Sichtbehinderung (z. B. Nebel, Schneetreiben, Rauch)

3. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:
 - Die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten.
 - Eisenkeile **nicht** verwenden.
 - Beim Entasten die Motorsäge möglichst abstützen. Nicht mit der Schwertschneidkante sägen. Auf unter Spannung stehende Äste achten.
 - Der Einsatz von benzolfreiem Sonderkraftstoff und von Motorsägen mit Katalysator senkt die Abgasbelastung für den Motorsägenführer und die Umwelt erheblich.
 - Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar. Es sollten biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.

4. Die Selbstwerber haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Helfer gewährleistet ist.
 - Bei allen Arbeiten auf einen sicheren Stand achten.
 - Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht handhaben, instandsetzen, transportieren und abstellen.
 - Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen ein ausreichender Abstand zu anderen Personen einhalten (z. B. Schwenkbereich der Motorsäge ca. 2 m).
 - Darauf achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.
 - Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befindet.

5. **Notwendige persönliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten (einschließlich Arbeiten im Schwenkbereich der Motorsäge) :**
 - **Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz**
 - **Schutzhandschuhe**
 - **Schnittschutzhose** (Schnittschutzeinlage unbeschädigt und nicht mit Oberstoff vernäht)
 - **Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz**
 - **Erste-Hilfe-Material**

6. Schutzausrüstung für Arbeiten ohne Motorsäge (d.h. außerhalb des Schwenkbereichs):
- Gut profilierte Sicherheitsschuhe
 - Schutzhelm (wenn mit herabfallenden Ästen zu rechnen ist).
 - Schutzhandschuhe
7. Bei der Fällung sind nachstehende Punkte besonders zu beachten:
- Umgebung begutachten (z. B. Freileitungen, Straßen, Bahnen, Naturverjüngung) Berücksichtigung der günstigsten Rückrichtung zur Vermeidung von Schäden am verbleibenden Baumbestand
 - Straßen und Wege nach den örtlichen Gegebenheiten sperren oder sperren lassen.
 - **Im Fällbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius der doppelten Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit der Fällung beschäftigt sind.**
 - Es ist eine hindernisfreie Rückweiche anzulegen.
 - Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen (siehe Abbildung).
 - Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.
 - Vor dem Ansägen eines Baumes ist der Gefahrenbereich = Fällbereich festzulegen.
 - Vor dem Fällschnitt ist als Warnung für andere Personen ein Achtungsruf abzugeben.
 - Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird.
 - Hängengebliebene Bäume nur fachgerecht zu Fall bringen:
 - ✓ Abdrehen mit dem Wendehaken oder Sappi,
 - ✓ Zurückhebeln des Stammfußes mit Hebebäumen oder Sappi,
 - ✓ Abziehen des Baumes mit Seilzug oder Seilwinde.
 - Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer und gebogener Bäume (Lebensgefahr).
 - **Empfehlenswert. Besuch eines Lehrgangs zum Erlernen geeigneter Schnittführungen.**
8. Rücken mit Schleppern:
- Keine schadhafte Seile verwenden. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. des Zurückschnellens des Seiles).
 - Nicht im Bereich des Seiles aufhalten (Seilriss !)
 - Schutzhandschuhe und Schutzhelm tragen.
 - Im steilen Gelände schiebende Last berücksichtigen.

Selbstwerber führen die Arbeiten in eigenem Interesse und somit eigenverantwortlich durch.

Sie haften für die Schäden, die sie bei der Selbstwerbung verursachen.

